



VEREIN HAARENER UNTERNEHMER e.V.

Satzung

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Zusammenschluss erfolgt in der Rechtsform des rechtsfähigen Vereins unter dem Namen

Verein Haarener Unternehmer e. V.

und ist im Vereinsregister einzutragen. Sitz des Vereins ist Aachen. Das Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zielsetzungen des Vereins sind:

1. Durchführung von Märkten, Gewerbeschauen und andere Gemeinschaftsaktionen zur Erhöhung der Attraktivität Haarens als Einkaufsstadtteil.
2. Gesprächspartner gegenüber der Stadt Aachen und sonstigen Behörden bei allen das Haarener Handels- und Dienstleistungsgewerbe berührende Themen.
3. Werbemaßnahmen, ausschließlich für die Gemeinschaft, nicht für einzelne Mitglieder.
4. Öffentlichkeitsarbeit für die angeschlossenen Mitgliedsfirmen.
5. Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.

- 2 -

Vorsitzender
Markus Vondenhoff
Liebigstraße 12 | 52070 Aachen
Telefon 0241 / 16 91 999
info@vondenhoff-garten.de

Geschäftsführer
Reiner Bertrand
Burghöhenweg 23 | 52080 Aachen
Telefon: 0241 – 169 10 47
Email:reiner.bertrand@t-online.de

Bankverbindung
Sparkasse Aachen AACSD33XXX
DE2639050000006360309
VR-Bank e.G. Würselen GENODED1WUR
DE81391629800504822010



§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die ihren Sitz oder eine Niederlassung im Stadtteil Haaren hat.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Er hat zuvor dem beschuldigten Mitglied die erhobenen Vorwürfe mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich dazu binnen einer Woche schriftlich zu äußern.

Gegen den Ausschluss, der durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist, kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen seit Eingang Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu der Versammlung ist der Einspruchsführer mit eingeschriebenem Brief zu laden. Er kann sich durch ein Vereinsmitglied vertreten lassen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.



§ 4

Beiträge

Der Verein erhebt einen halbjährigen Mitgliederbeitrag. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und kann jährlich der neuen Kostensituation angepasst werden. Darüber hinaus können für besondere Aktionen Umlagen erhoben werden.

Der Beitrag wird erstmalig jährlich im Voraus und danach jeweils halbjährlich im Voraus eingezogen.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer und den Beisitzern. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

1. der Vorstandsvorsitzende,
2. der Geschäftsführer,
3. der Kassierer.

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für den Verein zeichnen und Erklärungen abgeben. Der Vorstand kann aus seinen Reihen Stellvertreter benennen.

Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.



Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne seiner Mitglieder vorübergehend oder dauerhaft mit der Durchführung bestimmter ihm satzungsrechtlich zugewiesener Tätigkeiten zu beauftragen und diese hierzu mit entsprechender Vertretungsvollmacht auszustatten. Der Vorstand ist weiter berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen, darüber hinaus auch dann, wenn besondere Gründe vorliegen oder 1/10 der Mitglieder dies schriftlich fordern.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit,
3. Festsetzung des Beitrages und eventueller Umlagen,
4. Wahl von zwei Kassenprüfern; jeweils für zwei Geschäftsjahre,
5. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes,
6. Satzungsänderungen,
7. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kassenprüfer
8. Auflösung des Vereins.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung in den jeweiligen §§ keine anderen Mehrheitserfordernisse vorsieht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, die Mitglieder sind jedoch berechtigt, Angehörige ihres Unternehmens zu bevollmächtigen, ihre Stimme für sie abzugeben. Über die Sitzung und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben.



Die ordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt sein.

§ 8

Satzungsänderung

Der Beschluss zu der Änderung der Satzung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Wochen einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9

Auflösung des Vereins

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Wochen besonders einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Zur Beschlussfassung ist hierbei die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vereins erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine zweite Versammlung frühestens drei, spätestens acht Wochen nach der ersten Versammlung einberufen werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf alsdann einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins ist das restliche Vereinsvermögen einer örtlichen gemeinnützigen Organisation zuzuwenden.

Aachen-Haaren, den 07. April 2014

(Satzung in der Fassung vom 9. November 1993 unter Berücksichtigung der Satzungsänderungen vom 29. September 1997, 18. März 1999 und 07. April 2014)

Vorsitzender
Markus Vondenhoff
Liebigstraße 12 | 52070 Aachen
Telefon 0241 / 16 91 999
info@vondenhoff-garten.de

Geschäftsführer
Reiner Bertrand
Burghöhenweg 23 | 52080 Aachen
Telefon: 0241 – 169 10 47
Email:reiner.bertrand@t-online.de

Bankverbindung
Sparkasse Aachen AACSD33XXX
DE2639050000006360309
VR-Bank e.G. Würselen GENODED1WUR
DE81391629800504822010